



Antrag

Fraktion AfD

Keine Diskriminierung von Polizisten - polizeiliche Amtshilfe für das Land Berlin aussetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Minister für Inneres und Sport wird aufgefordert, bis zur Klärung aller rechtlichen Folgen der Anwendung des LADG (Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz) vom 04.06.2020, für in Berlin eingesetzte Beamte aus Sachsen-Anhalt, von Einsätzen der Bereitschaftspolizei in Berlin abzusehen.

Begründung

Aufgrund von Art. 35 Abs. 1 GG leisten sich der Bund und alle Länder gegenseitig Amtshilfe. Dies geschieht regelmäßig bei Großlagen u. a. in Berlin durch Bereitschaftspolizisten aus Sachsen-Anhalt auf Antrag des dortigen Innensenators.

In § 7 enthält das LADG eine Vermutungsregelung, die einer Beweislastumkehr für öffentlich-rechtliches Handeln gleichkommt. Das gilt nach § 3 LADG für alle öffentlichen Stellen einschließlich der Staatsanwaltschaften des Landes Berlin und damit auch für die Polizei als deren Hilfsbeamte. So werden Polizeibeamte, die im Land Berlin hoheitlich tätig werden, beweisen müssen, dass ihrem Handeln oder Unterlassen keine diskriminierenden Motive zugrunde liegen. Gelingt dies nicht, löst § 8 LADG einen Schadensersatzanspruch des tatsächlich oder vermeintlich Diskriminierten aus. Dieser richtet sich zunächst gegen das Land Berlin. Auf Druck des Bundesinnenministers und der Innenminister und -senatoren der Länder hat der Berliner Innensenator die Schadensersatzansprüche auf das Land Berlin beschränkt.

Unbeschadet dessen ist das LADG aber geeignet, Polizeibeamte selbst als Rassisten zu diskriminieren. Hat die Schadensersatzklage eines vermeintlich Diskriminierten gegen das Land Berlin wegen einer dienstlichen Handlung eines Polizeibeamten aus Sachsen-Anhalt Erfolg, impliziert dies unabhängig von der disziplinarischen Bewertung ein Fehlverhalten aus diskriminierenden Motiven.

(Ausgegeben am 26.06.2020)

Dies schließt aber einen Anspruch des Landes Berlin gegen das Land Sachsen-Anhalt nicht aus. Bei in Berlin tätigen Polizeibeamten aus anderen Bundesländern besteht ein Ausgleichsanspruch des Landes Berlin aufgrund Art. 34 GG i. V. m. § 839 Abs. 1 BGB, da die Haftung für pflichtwidrig handelnde Amtsträger die Anstellungskörperschaft trifft.¹ Dies ist bei einem in Berlin dienstlich tätig werdenden Polizeibeamten aus Sachsen-Anhalt das Land Sachsen-Anhalt. Ohne eine ausdrückliche Haftungsfreistellungserklärung des Landes Berlin ist ein Einsatz von sachsen-anhaltischen Bereitschaftspolizisten mit unkalkulierbaren Haftungsrisiken verbunden.

Zudem ist dem bayerischen Innenminister Joachim Herrmann (CSU) zuzustimmen, wonach es sich bei dem LADG um eine „völlig überzogene pauschale Verdächtigung“² des öffentlichen Dienstes handelt. Das Gesetz ist vom Misstrauen politischer „Eliten“ gegen staatliches Handeln geprägt, dessen Inhalt und Geist sich Sachsen-Anhalt - auch nicht auf Umwegen - zu eigen machen sollte.

Fraktionsvorsitzender
Oliver Kirchner

¹ Vgl. Palandt, BGB, § 839 Rdnr. 25, 75. Aufl. 2016.

² Legal Tribune Online, Berliner Antidiskriminierungsgesetz: Keine Amtshilfe mehr für Berliner Polizei? vom 16.06.2020.